
S 1 SV 2713/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Sonstige Angelegenheiten |
| Abteilung | 1. |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | 1. Zum Verhältnis von Klagerücknahme, Fortsetzungsstreit und Rechtswegverweisung. 2. Ein Verweisungsbeschluss wird gegenstandslos, wenn der Rechtsstreit sich durch Klagerücknahme erledigt, bevor die Verweisung rechtskräftig wird. 3. Ein Streit darüber, ob der Rechtsstreit erledigt ist oder fortzuführen ist (Fortsetzungsstreit), ist an das rechtswegzuständige Gericht zu verweisen. |
| Normenkette | GVG § 17a GVG § 17b GVG § 23 Nr 1 GVG § 71 Abs 1 SGG § 102 |

1. Instanz

| | |
|--------------|----------------|
| Aktenzeichen | S 1 SV 2713/21 |
| Datum | 03.06.2022 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------------|
| Aktenzeichen | L 1 SV 1804/22 B |
| Datum | 18.07.2022 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 3. Juni 2022 wird zur¼ckgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Der Kläger (und Beschwerdegegner) hat durch seinen gesetzlichen Betreuer bei dem Sozialgericht (SG) Ulm Klage gegen die beklagte Betreiberin eines Pflegeheims (Beklagte und Beschwerdeführerin) wegen Rückzahlung von 7.209,54 Euro erhoben.

Das SG hat darauf hingewiesen, dass es nicht rechtswegzuständig sei und die Sache an das Landgericht Ulm verweisen wolle, es hat den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Beklagte hat der Verweisung zugestimmt, der Kläger hat Fristverlängerung beantragt und nach Prüfung, zuletzt mit Schriftsatz vom 14. Januar 2022, erklärt: „Ich bitte Sie den Vorgang nicht an das Landgericht weiter zu leiten. Das heißt, ich ziehe meinen Klageantrag beim Sozialgericht zurück.“ Nachdem die Klage beim Landgericht nur mit anwaltlichem Rechtsbeistand erfolgen kann, werde ich die Aussichten auf Erfolg durch einen Anwalt prüfen lassen und gegebenenfalls den Klageantrag durch diesen beim Landgericht einreichen.“

Unter dem 14. April 2022 hat sich für den Kläger ein Bevollmächtigter eingeschaltet und nach Akteneinsicht unter dem 15. Mai 2022 erklärt, eine Klagerücknahme liege nicht vor, der Rechtsstreit sei an das Amtsgericht (AG) zu verweisen, die Klageforderung werde auf 1.825,20 Euro reduziert.

Das SG hat sich mit Beschluss vom 3. Juni 2022 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Amtsgericht (AG) Ulm verwiesen. Eine Angelegenheit, für die nach [§ 51 SGG](#) die Zuständigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sei, liege nicht vor. Streitigkeiten um Leistungen aus Heimverträgen nach dem HeimG seien den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen, aufgrund der Höhe der Forderung und dem Sitz des Beklagten sei das AG Ulm zuständig.

Dagegen hat der Beklagte Rechtswegbeschwerde eingelegt und geltend gemacht. Das SG habe den Rechtsstreit nicht an das AG verweisen dürfen, da dieser sich durch Klagerücknahme erledigt habe. Diese Erledigung stehe der Verweisung entgegen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

festzustellen, dass das Klageverfahren [S 1 SV 2713/21](#) erledigt und der Verweisungsbeschluss des Sozialgerichts Ulm vom 3. Juni 2022 gegenstandslos geworden ist.

Der Kläger beantragt,

die Beschwerde kostenpflichtig zur¹/₄ckzuweisen.

II.

Die statthafte und zul¹/₄ssige Beschwerde der Bf. ([Â§ 17a Abs. 4 Satz 3 GVG](#)) ist in der Sache unbegr¹/₄ndet und daher zur¹/₄ckzuweisen.

F¹/₄r Klagen mit dem hier vorliegenden Streitgegenstand, n¹/₄mlich den Anspruch auf R¹/₄ckzahlung von Entgelten aus Heimvertr¹/₄gen nach dem Gesetz zur Regelung von Vertr¹/₄gen ¹/₄ber Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz ¹/₄ WBVG), ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht gegeben. Es handelt sich nicht um eine Streitigkeit, f¹/₄r die gem¹/₄ÃÃ [Â§ 51 SGG](#) oder einer anderen Norm der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit er¹/₄ffnet w¹/₄re.

Bei der Klage auf R¹/₄ckzahlung ¹/₄berh¹/₄ter Investitionskosten auf der Grundlage eines Heimvertrages handelt es sich weder um eine ¹/₄ffentlich-rechtliche Streitigkeit noch um eine privatrechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung. Der Heimvertrag beruht auf [Â§ 1 WBVG](#) und regelt die Rechte und Pflichten des Tr¹/₄gers sowie der Bewohner, vor allem die Leistungen des Tr¹/₄gers und das daf¹/₄r insgesamt zu entrichtende Gesamtheimergelt ([Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 WBVG](#)). Der Heimvertrag ist seinem Wesen nach ein gemischter Vertrag. Rechtsstreitigkeiten aus derartigen Vertr¹/₄gen geh¹/₄ren zu den Angelegenheiten des Zivilrechts und sind an den einschli¹/₄gigen zivilrechtlichen Normen zu messen (BSG, Urteil vom 9. Februar 2006 ¹/₄ [B 3 SF 1/05 R](#) = [SozR 4-1500 Â§ 51 Nr. 2](#) unter Hinweis auf [BGHZ 148, 233](#); [157, 309](#); BGH, Urteil vom 4. November 2004, [NJW 2005, 824](#), und Urteil vom 3. Februar 2005, [NJW-RR 2005, 777](#)).

F¹/₄r solche zivilrechtlichen Streitigkeiten ist ausschlie¹/₄lich der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben ([Â§ 13 Gerichtsverfassungsgesetz ¹/₄ GVG](#)). Angesichts der zuletzt geltend gemachten Klageforderung in H¹/₄he von 1.825,20 ¹/₄ f¹/₄llt der Rechtsstreit in die Zust¹/₄ndigkeit der Amtsgerichte ([Â§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG](#)). ¹/₄rtlich zust¹/₄ndig ist das AG Ulm, weil die Beklagte in Ulm ihren Sitz hat ([Â§ 17 Abs. 1 GVG](#)). An dieses Gericht ist das Verfahren zu verweisen ([Â§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#)).

Dem steht nicht entgegen, dass im weiteren Verfahren das AG Ulm zun¹/₄chst die Frage zu kl¹/₄ren haben wird, ob der Rechtsstreit durch das Schreiben des Kl¹/₄gers vom 14. Januar 2022 zur¹/₄ckgenommen worden ist. Die Entscheidung ¹/₄ber die Erledigung des Rechtsstreits nach [Â§ 102 SGG](#) ist nicht gegen¹/₄ber einer Entscheidung ¹/₄ber die Rechtswegverweisung vorgreiflich.

Zwar ist der Beklagten zuzugeben, dass das Verh¹/₄ltnis von Verweisung und Fortsetzungsstreit weitgehend ungekl¹/₄rt ist. Die Beklagte meint, die Frage der Klager¹/₄cknahme sei vorgreiflich gegen¹/₄ber einer Verweisung zu pr¹/₄fen. Der Beklagten ist auch zuzustimmen, dass der Verweisungsbeschluss gegenstandslos w¹/₄re (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss v. 9. Januar 2017 ¹/₄ [L 1 SV 19/16 B](#) - ,

juris), wenn der Rechtsstreit (schon bei dem SG) unstreitig erledigt gewesen sein sollte. Allerdings ist das AG dafür rechtswegzuständig, in der Sache eine Streitentscheidung herbeizuführen. Deshalb hat das SG zutreffend den bei ihm anhängigen Fortsetzungsstreit an das AG verwiesen.

Dem ist zu folgen, denn aufgrund der Verweisung wird das Verfahren in die prozessuale Situation versetzt, als hätte der Kläger sogleich am rechtswegzuständigen Gericht geklagt, eine mögliche Klagerücknahme erklärt und später geltend gemacht, das Verfahren sei fortzusetzen. Insbesondere ist das AG auch für den Fall das rechtswegzuständige Gericht, wenn das Verfahren fortzuführen sein sollte.

Liegt eine Klagerücknahme, die sogar noch während des Verfahrens über die Rechtswegbeschwerde möglich wäre, unstreitig vor, hat sich der Rechtsstreit erledigt ([Â§ 102 SGG](#)) und das Gericht stellt das Verfahren ein. Eine Verweisung des zurückgenommenen Rechtsstreits kann nicht erfolgen, weil es schon an einem anhängigen Rechtsstreit fehlt. Der Zweck der Fortdauer der Rechtshängigkeit des Verfahrens, den die [Â§§ 17 f. GVG](#) gewährleisten sollen, kann nicht mehr erreicht werden. Die Beklagte kann auch aus der Entscheidung des Bayerischen LSG (Beschluss vom 9. Januar 2017 – [L 1 SV 19/16 B](#) –, juris) nicht weiter für sich herleiten. Dort ist unstreitig die Klage während des Beschwerdeverfahrens zurückgenommen worden. Das hatte zur Folge, dass sich das Klageverfahren erledigt hat, sodass kein zu verweisendes Verfahren mehr vorgelegen hat. Dadurch war der vorinstanzliche Verweisungsbeschluss gegenstandslos worden ist, wie das LSG zutreffend feststellte. Entsprechend wäre hier zu verfahren gewesen, wenn es an einem Streit darüber, ob die Klage zurückgenommen worden ist, fehlte.

Anders liegt der Fall hier. Der Kläger hat durch seinen Bevollmächtigten unter der Überschrift –Nichtvorliegen einer Klagerücknahme– mit Schriftsatz vom 15. Mai 2022 vorgetragen, es liege bei sachgerechter Interpretation der auslegungsbedingten Erklärung vom 14. Januar 2022 keine Klagerücknahme vor. Er hat weiter beantragt, den Rechtsstreit an das AG Ulm zu verweisen. Damit sieht sich der Senat daran gehindert, der Auslegung der Beklagten zu folgen und die Erklärung so zu verstehen, als habe der Kläger die Fortsetzung des Verfahrens nicht beantragt. Bei einer sachgerechten Auslegung seiner Anträge ([Â§ 123 SGG](#)) liegt mit dem Bestreiten der Klagerücknahme und dem Antrag auf Verweisung ein Fortsetzungsstreit vor, in dem zu klären ist, ob sich das ursprüngliche Verfahren erledigt hat oder nicht. Folglich ist zur Zeit der Beschlussfassung sowohl des SG als auch des Senats ein Rechtsstreit (weiterhin oder wieder) anhängig.

Die Rechtswegzuständigkeit in Bezug auf den Fortsetzungsstreit richtet sich nach derjenigen, die für die Hauptsache eröffnet ist oder war (vgl. B. Schmidt, in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 13. A., [Â§ 102 Rn. 9b und 12f.](#)). Vorliegend ist also (weiterhin) die Rechtswegzuständigkeit der ordentlichen Gerichte, konkret des AG Ulm, gegeben.

3. In Verfahren über eine Rechtswegbeschwerde ist – isoliert für das

Beschwerdeverfahren $\hat{=}$ eine Kostenentscheidung zu treffen; im $\hat{=}$ brigen gilt [\$\hat{=}\$ 17b Abs. 2 GVG](#). Die Kostenentscheidung des Beschwerdeverfahrens beruht auf entsprechender Anwendung des [\$\hat{=}\$ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [\$\hat{=}\$ 154 Abs. 2 VwGO](#) (BSG, Beschluss vom 9. $\hat{=}$ Februar 2006 $\hat{=}$ [B 3 SF 1/05 R](#) $\hat{=}$ [SozR 4-1500 \$\hat{=}\$ 51 Nr. 2](#) Rdnr. 13). Die Kosten hat hier die Beklagte zu tragen, da die Beschwerde keinen Erfolg hatte. $\hat{=}$

Einer Entscheidung $\hat{=}$ ber den Streitwert bedarf es nicht, weil f $\hat{=}$ r das Verfahren Gerichtskosten in H $\hat{=}$ he einer Festgeb $\hat{=}$ hr anfallen (Nr. 7504 der Anlage 1 zum GKG).

Die weitere Beschwerde wird nicht zugelassen ([\$\hat{=}\$ 17a Abs. 4 Satz 5 GVG](#)).

$\hat{=}$

Erstellt am: 12.08.2022

Zuletzt ver $\hat{=}$ ndert am: 23.12.2024